

4113-05020-155 WM A – 4. PÄ

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die 4. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.05.2019 – Az.: P213-05020-10 WM A – für den Bau des Teilabschnitts A der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe; Mastbereich A042 bis A047

I. Sachverhalt

Die Tennet TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), eine Planänderung in der Form eines Verzichts auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Die Vorhabensträgerin hat auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses eine optimierte Bauausführungsplanung erstellt. In dem Planungsgebiet zwischen dem Ortsteil Söhlde in der Gemeinde Söhlde des Landkreises Hildesheim und dem Stadtteil Lesse der kreisfreien Stadt Salzgitter sind weitere Änderungen vorgesehen. Im Bereich der Leitungstrasse zwischen den geplanten Masten A042 bis A047 und dem Rückbaumast 081 sollen weitere Arbeitsflächen sowie Zuwegungen zu den Arbeitsbereichen u. a. für die bauliche Umsetzung des 220-kV-Freileitungsprovisoriums angepasst werden. Es handelt sich dabei in erster Linie um bauzeitlich beschränkte Flächeninanspruchnahmen, die für das Erreichen bereits genehmigter Arbeitsflächen benötigt werden.

Insbesondere im Bereich des geplanten Maststandortes A042 und des Rückbaumastes 081 ist die Änderung einer bereits genehmigten Arbeitsfläche für das Leitungs-Provisorium und den Seilzug sowie die Ergänzung einer zusätzlichen Arbeitsfläche für das Leitungs-Provisorium und den Seilzug vorgesehen. Auch die Zufahrt zum geplanten Maststandort A042 soll geändert werden. Die ursprünglich als dinglich zu sichernde Zufahrt soll nun ausschließlich bauzeitlich genutzt werden. Die dingliche Sicherung einer möglichen Zufahrt für den Betrieb der Leitung soll dann an der nördlichen Grenze des Flurstückes erfolgen, auf dem der Mast errichtet wird.

Im Bereich des Kreideabbaugebietes Söhlde soll zudem aus betrieblichen Gründen die dauerhafte Zufahrt zum Mast A043 geändert werden. Die bereits planfestgestellte dauerhafte (dinglich gesicherte) Zufahrt über die Flurstücke soll nunmehr ausschließlich für die bauzeitliche Nutzung verwendet werden. Die neue, für betriebliche Zwecke benötigte dauerhafte Zufahrt zum Mast A043 soll zukünftig östlich des Mastes über eine dort bereits bestehende Zufahrt von der Landesstraße L475 erfolgen.

Die Planänderung umfasst eine zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme von ca. 1.875 m², die sich auf 1.051 m² temporäre Zuwegungen und 824 m² temporäre Arbeitsflächen für Provisorien bezieht. Die Änderungen an dauerhaften Zuwegungen umfassen den Wegfall von 1.905 m² und der Ergänzung von 2.122 m². Insofern kommt es zu einer geringen Erhöhung der Fläche dauerhafter Zuwegungen um 217 m².

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabensträgerin bei der Planfeststellungsbehörde eine 4. Planänderung zur Anpassung der temporären Zuwegungen als auch Arbeitsflächen und der dauerhaften Zuwegungen im Bereich von Mast A042 bis A047 beantragt. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde das vorgenannte Verfahren.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der 4. Planänderung geht keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder Landschaft, Luft und Klima einher.

Die durch die Planänderung vorgesehene Anpassung der dauerhaften Zuwegungen wird bauzeitlich nicht genutzt, sondern ist lediglich für spätere Wartungs-, Reparatur- und Rückbaumaßnahmen vorgesehen, die bestehenden Zuwegungen werden hierdurch nicht dauerhaft verändert oder ertüchtigt.

Insgesamt kann ausgeschlossen werden, dass durch die Planänderung zusätzliche Ressourcen in Anspruch genommen werden.

1.4 Abfälle

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei den Änderungen nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Die Planänderung hat keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen, zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Der von der Planänderung betroffene Mastbereich A042 bis A047 befindet sich zwischen dem Ortsteil Söhle der Gemeinde Söhle des Landkreises Hildesheim und dem Stadtteil Lesse der kreisfreien Stadt Salzgitter.

In einem Abstand von ca. 395 m zu den Änderungsflächen befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung. Die geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich in einer schwach strukturierten, intensiv genutzten Agrarlandschaft auf Ackerflächen. Hinzu kommen kleinere Bereiche der Grünlandnutzung, Gehölze, Einzelbäume und Verkehrsflächen. Der von dem Änderungsvorhaben betroffene Raum ist nicht als Schutzgebiet ausgewiesen.

In ca. 2 km Entfernung westlich der betroffenen Flächen befindet sich das FFH-Gebiet 3827-331 „Berelries“. Das nächste NSG „Lengeder Teiche“ (NSG BR 044) befindet sich ca. 3,5 km nordöstlich der betroffenen Flächen. Das nächste LSG Berelries (WF 048/ HI 069) befindet sich 2 km nordöstlich der betroffenen Flächen. In ca. 2,7 km Entfernung liegt das Vorranggebiet zur Erholung (Nr. 0303) bei Salzgitter südöstlich der Planänderung. Die Planänderung bedingt keine Auswirkungen auf diese Schutzgebiete.

Durch das Änderungsvorhaben wird ein Bodendenkmal (B11) durch dauerhafte Zuwegung belegt. Die durch die Planänderung vorgesehene Anpassung der dauerhaften Zuwegungen wird bauzeitlich nicht genutzt, sondern ist lediglich für spätere Wartungs-, Reparatur- und Rückbaumaßnahmen vorgesehen, die bestehenden Zuwegungen werden hierdurch nicht dauerhaft verändert oder ertüchtigt. Unter Einhaltung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahme V12, V13 und V14 können zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planänderung ausgeschlossen werden.

Die geplanten kleinräumigen Änderungsflächen führen zu keiner Betroffenheit weiterer Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder besonders geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG) über das planfestgestellte Maß hinaus.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Die durch den Umbau betroffenen Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Flächen sind durch intensive, anthropogene Nutzung überprägt bzw. vorbelastet. Die Ackerflächen können nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auf allen anderen Biotopen kann sich nach Abschluss der Bauarbeiten die Vegetation innerhalb kurzer Zeit wiederherstellen, da die ökologische Empfindlichkeit der Offenlandbereiche als relativ gering zu bewerten ist.

Die betroffenen Böden im Bereich des Vorhabens sind aufgrund ihrer äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit als „Böden besonderer Bedeutung“ eingestuft. Auf der Planänderungsfläche im Bereich der Masten A042 bis A047 ist partiell eine Pararendzina, Parabraunerde, Pseudogley-Schwarzerde und Schwarzerde-Parabraunerde sowie eine Syrosem ausgebildet. Der Bereich Parabraunerde, Pseudogley-Schwarzerde und Schwarzerde-Parabraunerde zeichnet sich zum Teil durch eine sehr hohe potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit bei gleichzeitig sehr hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit aus. Beeinträchtigungen des Bodens gehen nicht über das planfestgestellte Maß hinaus und können durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V13 ausgeschlossen werden.

Bei kontinuierlicher Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen ist auch an den Planänderungsflächen nicht mit Beeinträchtigungen von Tieren zu rechnen. Die Flächen sind durch die ackerbauliche Nutzung und die wenig wertgebenden Biotope kaum relevant. Ferner kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{A3}, V_{A5} und V_{A6} die Beeinträchtigung von Tieren über das planfestgestellte Maß ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der Planänderungsflächen ist ein zusätzlicher vegetationsarmer Graben betroffen. Wasserrechtliche Schutzgebiete sind hierdurch nicht betroffen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Mit der Planänderung werden keine Natura 2000 – Gebiete berührt.

In ca. 2 km Entfernung westlich der betroffenen Flächen befindet sich das FFH-Gebiet 3827-331 „Berelries“.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete werden durch die Planänderung nicht berührt.

Das nächste NSG „Lengeder Teiche“ (NSG BR 044) befindet sich ca. 3,5 km nordöstlich der betroffenen Flächen.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Bereich der Planänderung.

Das nächste LSG Berelries (WF 048/ HI 069) befindet sich 2 km nordöstlich der betroffenen Flächen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Bereich der Planänderung.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von den Planänderungen sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Im Umfeld des Änderungsvorhabens sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Durch die Planänderung sind keine obertägigen Kulturdenkmäler betroffen. Jedoch wird ein Bodendenkmal (B11) durch dauerhafte Zuwegungen vom Änderungsvorhaben belegt. Erhebliche Auswirkungen auf das Bodendenkmal über das planfestgestellte Maß können jedoch ausgeschlossen werden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit der von der Änderungsplanung betroffenen Flächen im Landkreis Hildesheim und der Stadt Salzgitter wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

3.1.2 Personen

Personen sind durch die Änderungsplanung nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung der Arbeitsflächen bzw. Masten zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 395 m und dem Umstand, dass die Planänderung keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen über das planfestgestellte Maß hinaus hat, können zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Änderungsvorhaben sieht lediglich im Bereich der Leitungstrasse von Mast A042 bis A047 und dem Rückbaumast 081 weitere Arbeitsflächen sowie temporäre als auch dauerhafte Zuwegungen zu den Arbeitsbereichen zum Teil für die bauliche Umsetzung des 220-kV-Freileitungsprovisoriums vor. Die temporären Flächen stehen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Verfügung. Die dauerhaften Zuwegungen werden bauzeitlich nicht genutzt und lediglich für spätere Wartungs-, Reparatur- und Rückbauarbeiten einbezogen, jedoch nicht dauerhaft verändert oder ertüchtigt. Erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen können insofern ausgeschlossen werden.

Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Vorhabens innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die geplante Änderung treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Allerdings unterscheiden sich diese nicht von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen weitestgehend vermieden. Ferner können zusätzliche Auswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

Durch die 4. Planänderung ergeben sich bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss vom 31.05.2019 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 04.04.2022

Im Auftrage

Voß